

Wes' Essenspakete ich ausgeb', des' Lied ich sing? Über Abhängigkeiten Sozialer Arbeit im Kontext restriktiver Asyl- und Unterbringungspolitik

Muy, Sebastian

Veröffentlichungsversion / Published Version

Zeitschriftenartikel / journal article

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Muy, S. (2016). Wes' Essenspakete ich ausgeb', des' Lied ich sing? Über Abhängigkeiten Sozialer Arbeit im Kontext restriktiver Asyl- und Unterbringungspolitik. *Widersprüche : Zeitschrift für sozialistische Politik im Bildungs-, Gesundheits- und Sozialbereich*, 36(141), 63-71. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-63812-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Sebastian Muy

Wes' Essenspakete ich ausgeb', des' Lied ich sing? – Über Abhängigkeiten Sozialer Arbeit im Kontext restriktiver Asyl- und Unterbringungspolitik

Im Juni 2013 kam es in der Brandenburger Erstaufnahmeeinrichtung für Flüchtlinge nach dem Suizid eines von Abschiebung bedrohten Geflüchteten zu Protesten gegen Abschiebungen. Aktivist_innen schlugen im Rahmen einer Protestaktion mit einem Fahrradständer ein Loch in den Zaun des auf dem Lagergelände befindlichen Abschiebegefängnisses, ein Refugee-Aktivist drang auf das Gelände des Abschiebeknastes vor, es wurden „kein mensch ist illegal“-Fahnen in den Stacheldraht gehängt, die Polizei drängte die Demonstrant_innen schließlich gewaltsam unter Verwendung von Pfefferspray vom Zaun ab. Am Rande des Tumultes kam es zu einer verbalen Auseinandersetzung zwischen einer Sozialarbeiterin und einer (weißen) antirassistischen Aktivistin. Die Sozialarbeiterin, offenbar in der Sozialberatung in dem von einem privaten Sicherheitsunternehmen betriebenen Erstaufnahmelager tätig, bezeichnete die Behauptung, im Abschiebeknast seien auch Kinder eingesperrt, als „Quatsch“, wurde von der Aktivistin angeschrien, sie arbeite für das System, worauf die Sozialarbeiterin entgegnete, sie wisse doch gar nicht, was sie mache, sie mache Sozialarbeit und helfe den Menschen, worauf die Aktivistin sie anfuhr, ja, sie mache Sozialarbeit, das sei systemerhaltend, sie wirke an der Abschiebung von Menschen mit. Darauf zog sich die Sozialarbeiterin beleidigt zurück und sagte so etwas wie „sowas muss ich mir nicht anhören, ich helfe den Menschen und werde dafür angeschrien“.

Die geschilderte Situation zeigt beispielhaft, wie unterschiedlich Soziale Arbeit in Sammelunterkünften für Geflüchtete wahrgenommen wird. Für die Aktivistin aus der autonomen antirassistischen Szene ist Sozialarbeit in diesem Kontext per se 'systemerhaltend' (und sonst nichts), für die Sozialarbeiterin ist ihre Arbeit 'Hilfe für die Menschen' (und sonst nichts). Die beiden Positionen stehen sich

unversöhnlich, ohne konsensuale Schnittmenge, gegenüber. Ambivalenzen und Widersprüche werden in diesen Perspektiven – zumindest im Rahmen dieser verbalen Auseinandersetzung – nicht sichtbar.

Knapp drei Jahre später ist die Soziale Arbeit in Flüchtlingsammelunterkünften als Arbeitsfeld immens gewachsen: Die Statistik des in Berlin zuständigen Landesamtes (LAGeSo) wies am 02.07.2013 29 Ausnahmeeinrichtungen, Gemeinschafts- und Notunterkünfte in Berlin aus (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/12126). 57,8 % der Asylsuchenden in Berlin wohnten damals in Wohnungen (vgl. Wendel 2014: 71). Am 15.03.2016 gab es bereits 146 Sammelunterkünfte. Mehr als die Hälfte von ihnen war innerhalb der vergangenen zwölf Monate eingerichtet worden. Nach Schätzungen des Flüchtlingsrats war die Wohnungsquote bis Ende 2015 auf nur noch 15 % zurückgegangen (vgl. Flüchtlingsrat Berlin 2016: 3). Die Richtwerttabelle des Landes sieht für Gemeinschaftsunterkünfte je 200 Bewohner_innen und für Notunterkünfte je 100 Bewohner_innen eine Sozialarbeiter_innen-Vollzeitstelle vor (vgl. LAGeSo 2015, Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/16537). Bei fast 45.000 Menschen, die nach Senatsangaben im März 2016 in Sammelunterkünften untergebracht waren, davon zu zwei Dritteln in Notunterkünften (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/18182), müssten also, wären die Sollwerte erfüllt, mittlerweile rund 375 Menschen als Sozialarbeiter_innen in Berliner Flüchtlingsammelunterkünften beschäftigt sein; Heimleiter_innen, Sozial- und Kinderbetreuer_innen nicht mitgerechnet.

Kontrolle, Verwaltung, Ausschließung

Eine Auseinandersetzung mit Sammelunterkünften für Geflüchtete als Arbeitsfeld für immer mehr Sozialarbeitende und den mitunter widersprüchlichen Rollen und Aufgaben, die ihnen dabei zukommen, scheint also schon aus quantitativen Gesichtspunkten geboten. Auf der einen Seite war die Einrichtung zahlreicher neuer Notunterkünfte insbesondere im letzten Jahr eine Maßnahme zur unmittelbaren Abwendung von Obdachlosigkeit der ankommenden Geflüchteten. Auf der anderen Seite war und ist die Unterbringung in Sammelunterkünften integraler Bestandteil einer restriktiven Migrations- und Asylpolitik. Die Unterbringung und Isolierung von Migrant_innen in lagerartigen Unterkünften reicht bereits bis in die Zeit der Anwerbung der sogenannten Gastarbeiter_innen zurück. Für Geflüchtete wurde die Regelunterbringung in Sammelunterkünften Anfang der 1980er Jahre gesetzlich etabliert. Sie war eng verzahnt mit der Einführung der Residenzpflicht, die Asylsuchenden verbot, ohne behördliche Erlaubnis den ihnen zugewiesenen Landkreis zu verlassen, mit dem Prinzip, Sozialleistungen vor-

rangig nur als Sachleistungen zu gewähren sowie mit dem zunächst einjährigen Arbeitsverbot. Durch diese Maßnahmen sollten, so Tobias Pieper, neue Migrationsbewegungen in die Bundesrepublik verhindert und die Vertreibung der bereits Angekommenen durch die gezielte Verschlechterung der Lebensbedingungen forciert werden (vgl. Pieper 2011: 125). Die Lagerunterbringung „zielt auf die Festsetzung, Kontrolle und Verwaltung von Flüchtlingen und deren institutionelles Fernhalten und Ausschluss aus der Gesellschaft“ (ebd.).

Dass diese Funktion der Lagerunterbringung als Element einer restriktiven flüchtlingspolitischen Strategie auch gegenwärtig fortlebt, zeigt sich insbesondere an ihrer Wiederaufwertung im Zuge der jüngsten Verschärfungen des Asyl- und Aufenthaltsrechts. So können Asylsuchende seit Oktober 2015 für sechs statt zuvor drei Monate verpflichtet werden, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu 'wohnen' (§ 47 Abs. 1 AsylG). Analog wurden auch die Ausgabe von Sach- statt Bargeldleistungen (§ 3 Abs. 1 AsylbLG) sowie die Geltung der Residenzpflicht (§ 56 AsylG) wieder auf bis zu sechs Monate ausgedehnt. Mit dem 'Asylpaket II' wurde Ende Februar 2016 der neue, besonders restriktive Lagertypus der 'besonderen Aufnahmeeinrichtungen' geschaffen (§ 5 Abs. 5 AsylG). In diesen sollen u.a. Asylsuchende aus 'sicheren Herkunftsstaaten', Folgeantragsteller_innen sowie Menschen, die über ihre Identität getäuscht oder Reisedokumente beseitigt haben, untergebracht werden – also jene Gruppen, die diskursiv als 'Asylsuchende ohne Bleibeperspektive' etikettiert werden. Ihre Anträge können in beschleunigten Verfahren innerhalb von einer Woche abgefertigt werden (§ 30a AsylG). Ein Verstoß gegen die Residenzpflicht soll die Einstellung des Asylverfahrens nach sich ziehen (§ 33 AsylG). Abgelehnte Asylsuchende müssen bis zur Ausreise oder Abschiebung in diesen Lagern verbleiben (§ 30a Abs. 3 AsylG). Flankiert wurden diese Verschärfungen durch Neuregelungen, die auf die Reduzierung der 'Vollzugsdefizite' bei Abschiebungen zielen. So wird ein Abschiebungsverbot aus gesundheitlichen Gründen nun nur noch anerkannt „bei lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankungen, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“ (§ 60 Abs. 7 AufenthG).

Der Berliner Senat kündigte an, ausgerechnet im ehemaligen Abschiebegefängnis in Grünau eine Notunterkunft speziell für Menschen aus 'sicheren Herkunftsländern' einzurichten (vgl. Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/17537). Träger solle der *DRK Kreisverband Müggelspree e.V.* werden.

Ausreisezentren 2.0

Die ‘besonderen Aufnahmeeinrichtungen’ erinnern in ihrer Zweckausrichtung, die in ihnen untergebrachten Menschen so schnell wie möglich wieder außer Landes zu schaffen, an die sogenannten ‘Ausreiseeinrichtungen’ für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer_innen. In diesen solle, so der Gesetzestext, „durch Betreuung und Beratung die Bereitschaft zur freiwilligen Ausreise gefördert und die Erreichbarkeit für Behörden und Gerichte sowie die Durchführung der Ausreise gesichert werden“ (§ 61 Abs. 2 AufenthG).

Tobias Pieper hat in seiner Studie *Die Gegenwart der Lager* (2008) eine solche Ausreiseeinrichtung in Bramsche, Niedersachsen, untersucht und sich dabei auch mit der Rolle der Sozialberater_innen befasst. Das Spezifikum der Ausreiseeinrichtung besteht in der Zusammenziehung aller relevanten Institutionen auf dem Lagergelände und dem für diese handlungsleitenden Konzept der *Forcierung der ‘freiwilligen’ Ausreise*. Die einzelnen Behörden verschmelzen zu einem widerspruchsfreien Machtblock, „das Lager als Ort der materiellen wie symbolischen Segregation soll und muss überhaupt nicht mehr verlassen werden“ (Pieper 2008: 235). In jedem Moment des Alltags soll den Bewohner_innen die Ausweglosigkeit in Bezug auf einen legalen Aufenthalt in Deutschland vor Augen geführt werden. Hierzu dient ein differenziertes Belohnungs- und Bestrafungssystem, das auf der einen Seite individuelle Rückkehrberatung, finanzielle Starthilfen und Weiterqualifizierungsangebote für die bessere Reintegration im Herkunftsland nach einer ‘freiwilligen’ Rückkehr und auf der anderen Seite bei Nichtkooperation die Streichung von Bargeldleistungen, häufige Zwangstermine bei Rückkehrberatung und Ausländerbehörde, Abschiebeandrohungen und Strafverfahren wegen illegalen Aufenthalts umfasst (vgl. ebd.: 218ff.). Sozialarbeiter_innen agieren als elementarer Teil dieses Systems in der Funktion als Rückkehrberater_innen und sind direkt den Anweisungen der Lagerleitung und der Zentralen Ausländerbehörde unterstellt (vgl. ebd.: 236). Sie preisen ihre Arbeit als humanitäres Konzept an, da durch die Hilfe zur ‘freiwilligen’ Rückkehr gewaltsame und kostenintensive Abschiebungen vermieden und die Menschen bei der Reintegration in ihrem Herkunftsland unterstützt würden (vgl. ebd.: 222f.).

Forcierung der Ausreise durch Sozialarbeit?

Piepers Beschreibungen zeigen, wie weitgehend Sozialarbeiter_innen in Flüchtlingsunterkünften in restriktives Verwaltungshandeln mit dem Ziel der Durchsetzung der Ausreisepflicht eingebunden werden können, vor allem wenn die Einrichtung explizit durch diese Zwecksetzung charakterisiert ist und die So-

zialarbeiter_innen direkt der Innenbehörde als Einrichtungsbetreiber unterstehen. Auch die neuen ‘besonderen Aufnahmeeinrichtungen’ sind klar durch diese Zwecksetzung charakterisiert. In den bayerischen Erstaufnahmelagern für Asylsuchende aus dem Westbalkan in Manching und Ingolstadt soll die ohnehin schon völlig unzureichende ergebnisoffene Beratung durch Sozialarbeiter_innen der Caritas gekürzt werden. Die zuständige Behörde teilte mit, es reiche eine „niederschwellige Sozialbetreuung“ (zit. n. Bayerischer Flüchtlingsrat 2016). In einem Lager mit dem erklärten Ziel der „Abschiebung im Schnellverfahren“, so die Sozialministerin bei dessen Eröffnung (zit. n. Augsburgener Allgemeine vom 02.09.2015), ist unabhängige ergebnisoffene Beratung nichts anderes als ein Störfaktor. Auch wenn die Einrichtung letztlich von einem freien Träger geführt würde und die Sozialarbeiter_innen nicht alleine dem Auftrag der Rückkehrberatung verschrieben sind, so bliebe der Sozialen Arbeit in einem solchen institutionellen Setting kaum Spielräume, die untergebrachten Menschen beim Zugang zu gesellschaftlicher Teilhabe wirksam zu unterstützen. Zumal nicht ausgeschlossen ist, dass sich Sozialarbeiter_innen und ihre Organisationen mit dem restriktiven staatlichen Auftrag der Forcierung der Ausreise identifizieren – vor allem, wenn sie ihre Tätigkeit als ‘humanitäre Hilfe’, die Förderung der ‘freiwilligen’ Ausreise als das ‘kleinere Übel’ gegenüber der sonst unvermeidlichen Abschiebung (um)deuten können. Erinnert sei etwa an ein Positionspapier der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) aus dem Jahr 2006 zu Bedingungen freiwilliger Rückkehr, in dem diese dem „Grundsatz, dass Flüchtlinge in ihr Herkunftsland zurückkehren sollen, wenn keine Notwendigkeit zur Schutzgewährung besteht, etwa weil sich die Situation im Herkunftsland grundlegend gebessert hat, keine Verfolgung stattfindet und die Rückkehr zumutbar ist“, ausdrücklich zustimmt und erklärt, es gebe lediglich „unterschiedliche Einschätzungen darüber, ob diese Voraussetzungen im konkreten Fall gegeben sind“ (BAGFW 2006).

Solche folgenreichen Kategorisierungsprozesse (schutzbedürftig vs. abschiebbar) auch durch Organisationen der Sozialen Arbeit weisen eine Ähnlichkeit zu den Unterscheidungen der Armenfürsorge des frühen 20. Jahrhunderts in ‘würdige’ und ‘unwürdige Arme’ auf (vgl. Scherr 2015a: 157). Jeweils wird die Zuerkennung eines bestimmten Anspruchs (auf wohlfahrtsstaatliche Hilfen, auf ein Aufenthaltsrecht) an die Voraussetzung gekoppelt, sich ohne eigenes Verschulden in einer Notlage zu befinden (vgl. ebd.: 157f.).

Auch kommt es immer wieder vor, dass Mitarbeiter_innen von Flüchtlingsunterkünften von Ausländerbehörde oder Polizei aufgefordert werden, an Abschiebungen mitzuwirken, indem sie diese beispielsweise zum Zimmer der Betroffenen

führen oder die Adresse des Arbeitsplatzes oder von Freunden nennen, bei denen sie möglicherweise übernachten könnten.

Professionelles Selbstverständnis vs. politische Abhängigkeit

Eine Initiative von Hochschulprofessor_innen hat im März 2016 ein Positionspapier zur Sozialen Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften veröffentlicht.¹ Mit diesem wollen sie auf die prekären und häufig unregelmäßigen Bedingungen für Soziale Arbeit mit geflüchteten Menschen in Gemeinschaftsunterkünften hinweisen, Sozialarbeiter_innen darin unterstützen, fachliche Standards gegenüber Unterkunftsbetreiber_innen einzufordern und die Landesbehörden dazu anregen, entsprechende Mindeststandards für die Soziale Arbeit festzulegen. Unter anderem heißt es in dem Papier, eine Beteiligung an Abschiebungen verstoße gegen die Professionsethik und das fachliche Selbstverständnis Sozialer Arbeit. Sie solle sich daher der Erwartung verweigern, an aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mitzuwirken (vgl. Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016: 2, 5).

Gegen diese Einforderung fachlicher Standards ist mit Gegenwind von Kommunal- und Landesbehörden zu rechnen, die von Mitarbeiter_innen, die von ihnen bezahlt werden, Loyalität auch und gerade dann erwarten, wenn die Interessen der Klient_innen gegen die politischen Interessen der Behörden stehen. Zur Veranschaulichung mag der durch die Presse bekannt gewordene Fall einer Sozialarbeiterin reichen, die 2013 als Leiterin eines kommunal betriebenen Flüchtlingswohnheims in Brandenburg entlassen wurde, weil sie Abschiebungen von Bewohner_innen „offen kritisiert“ und damit „gegen die Interessen des Landkreises gehandelt“ habe, wie es laut Medienberichten in der Begründung ihrer Kündigung hieß (zit. n. taz vom 16.09.2013).

Die Frage der institutionellen Anbindung der Sozialen Arbeit spielt also eine gewichtige Rolle. Die erwähnte Initiative Hochschullehrender (2016: 18) nimmt in ihrem Positionspapier hierzu Stellung: Die fachliche Unabhängigkeit der Sozialarbeitenden sei zu gewährleisten, etwa indem sie einer pädagogisch qualifizierten Fachaufsicht unterstünden. Die Einrichtungsträger sollten Wohlfahrtsverbände und andere gemeinnützige Träger sein; denkbar sei auch eine Trägerschaft auf Landesebene, um die Unabhängigkeit von regionalen Verwaltungseinheiten wie z.B. Landkreisen zu erreichen.

1 Online unter www.fluechtlingssozialarbeit.de.

Der Flüchtlingsrat Brandenburg greift diese Forderung in einer Stellungnahme zum geplanten Landesaufnahmegesetz auf und plädiert für eine organisatorische Trennung der in Flüchtlingsunterkünften eingesetzten Sozialarbeiter_innen sowie der fachspezifischen und koordinierenden Migrationssozialarbeit von den Gebietskörperschaften und eine Anbindung an nicht-staatliche Träger (vgl. Flüchtlingsrat Brandenburg 2016: 23f.). Gerade in der Beratung von Flüchtlingen in asylverfahrens- und sozialrechtlichen Fragen gerieten Berater_innen immer wieder in Widerspruch zu Entscheidungen der Ausländerbehörden und Sozialämter. Würden die Sozialarbeiter_innen über die Gebietskörperschaften bezahlt, seien diese deren direkte Arbeitgeber, die Sozialarbeiter_innen gerieten hierdurch in einen Interessen- und Loyalitätskonflikt. Diese Konstellation sei mit dem Ethikkodex der Sozialen Arbeit nicht vereinbar (vgl. ebd.: 24).

Ungeachtet der Kritik ist nach der Verabschiedung des Gesetzes genau dieser Effekt zu befürchten. Während es im Gesetzentwurf vom November 2015 hieß, die Migrationssozialarbeit *solle* von den Landkreisen und kreisfreien Städten „auf geeignete Dritte, in der Regel nichtstaatliche Träger der Sozialen Arbeit, übertragen werden“ (§ 12 LAufnG-E), ist im nun verabschiedeten Gesetz aus dem 'soll' ein 'kann' geworden (§ 12 LAufnG). Damit wird flüchtlingspolitisch restriktiv ausgerichteten Gebietskörperschaften großzügig die Möglichkeit eingeräumt, die Migrationssozialarbeit direkt der eigenen Trägerschaft und dem eigenen Mandat zu unterstellen.

Auflösbar sind die Widersprüche zwischen Anspruch und Wirklichkeit Sozialer Arbeit unter den Bedingungen der Abhängigkeit von staatlicher Sozial- und Migrationspolitik nicht. Die Selbstmandatierung der Sozialen Arbeit als 'Menschenrechtsprofession', etwa in der internationalen Definition der Sozialen Arbeit (IFSW/IASSW 2014), darf nicht dazu führen, dass sich Professionelle und Organisationen der Sozialen Arbeit normativ-moralisch auf der 'richtigen' Seite wähnen, während ihre faktische Einbindung in den nationalen Wohlfahrtsstaat (vgl. Scherr 2015b) und ihre Beteiligung an Kategorisierungs- und Ausschließungsprozessen aus dem Fokus geraten. Der Bezug auf Professionsethik und Menschenrechte als deren Grundlage, etwa im Positionspapier zur Sozialen Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften, kann dennoch in konkreten Auseinandersetzungen ein wichtiger Ankerpunkt sein für Bemühungen, mit den Widersprüchen und Interessenkonflikten offensiv umzugehen und sich mit fachlichen Argumenten gegen eine allzu selbstverständliche Vereinnahmung der Sozialen Arbeit für ordnungspolitische staatliche Interessen zu wehren.

Literatur

- Abgeordnetenhaus Berlin, Drs. 17/12126. <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/K1Anfr/ka17-12126.pdf> (letzter Aufruf am 30.04.2016)
- Drs. 17/16537. <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-16537.pdf> (letzter Aufruf am 30.04.2016)
- Drs. 17/17537. <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-17537.pdf> (letzter Aufruf am 30.04.2016)
- Drs. 17/18182. <http://pardok.parlament-berlin.de/starweb/adis/citat/VT/17/SchrAnfr/s17-18182.pdf> (letzter Aufruf am 30.04.2016)
- Augsburger Allgemeine vom 02.09.2015: Abschiebung im Schnellverfahren: So funktioniert das „Balkan-Zentrum“. <http://www.augsburger-allgemeine.de/bayern/Abschiebung-im-Schnellverfahren-So-funktioniert-das-Balkan-Zentrum-id35324522.html> (letzter Aufruf am 04.06.2016)
- (BAGFW) Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege 2006: BAGFW Positionspapier zu Bedingungen von freiwilliger Rückkehr von Flüchtlingen. 04.09.2006. <http://www.bagfw.de/suche/detailansicht-tt-news/article/bagfw-positionspapier-zu-bedingungen-von-freiwilliger-rueckkehr-von-fluechtlingen/> (letzter Aufruf am 20.05.2016)
- Bayerischer Flüchtlingsrat 2016: Balkanlager Manching: Beratung wird gekürzt, Meldung vom 18.02.2016. <http://www.fluechtlingsrat-bayern.de/beitrag/items/balkanlager-manching-beratung-wird-gekuerzt.html> (letzter Aufruf am 04.06.2016)
- Flüchtlingsrat Brandenburg 2016: Stellungnahme für die Anhörung am 10. Februar 2016 zum Landesaufnahmegesetz, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 6/3080. http://www.fluechtlingsrat-brandenburg.de/wp-content/uploads/2016/02/Stellungnahme_Fluechtlingsrat_LAufnG.pdf (letzter Aufruf am 02.05.2016)
- IFSW/IASSW 2014: Global Definition of Social Work. <http://ifsw.org/get-involved/global-definition-of-social-work/> (letzter Aufruf am 27.02.2016)
- Initiative Hochschullehrender zu Sozialer Arbeit in Gemeinschaftsunterkünften 2016: Positionspapier: Soziale Arbeit mit Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften. Professionelle Standards und sozialpolitische Basis. Berlin. http://www.fluechtlingssozialarbeit.de/Positionspapier_Soziale_Arbeit_mit_Gefl%C3%BChteten.pdf (letzter Aufruf am 02.05.2016)
- LAGeSo 2015: Richtwerte für Personalstellen. Stand 31.03.2015. https://www.berlin.de/lageso/_assets/soziales/publikationen/richtwerte-fuer-personalstellen.pdf (letzter Aufruf am 30.04.2016)
- LAufnG (Landesaufnahmegesetz) für das Land Brandenburg. 15. März 2016. https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBl_I_11_2016.pdf (letzter Aufruf am 20.05.2016)
- LAufnG-E (Entwurf eines Landesaufnahmegesetzes) für das Land Brandenburg, Landtag Brandenburg Drs. 6/3080. http://www.landtag.brandenburg.de/media_fast/5701/3080.pdf (letzter Aufruf am 20.05.2016)

- Pieper, Tobias 2008: Die Gegenwart der Lager. Zur Mikrophysik der Herrschaft in der deutschen Flüchtlingspolitik. Münster
- 2011: Soziale Arbeit im Ausnahmezustand. Deutsche Flüchtlingslager als potentiell rechtsfreie Räume. In: Migration und Soziale Arbeit, 2/2011, S. 124-129
- Scherr, Albert 2015a: Wer soll deportiert werden? Wie die folgenreiche Unterscheidung zwischen den „wirklichen“ Flüchtlingen, den zu Duldenden und den Abzuschubenden hergestellt wird. In: Soziale Probleme, #26/2015. S. 151-170
- 2015b: Soziale Arbeit mit Flüchtlingen. Die Realität der „Menschenrechtsprofession“ im nationalen Wohlfahrtsstaat. In: Sozial Extra, #4/2015. S. 16-19
- taz vom 16.09.2013: Zu nett zu den Asylsuchenden. <http://www.taz.de/!123854/> (letzter Aufruf am 02.05.2016)
- Wendel, Kay 2014: Unterbringung von Flüchtlingen in Deutschland. Regelungen und Praxis der Bundesländer im Vergleich. Frankfurt am Main. https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2014/09/Laendervergleich_Unterbringung_2014-09-23_02.pdf (letzter Aufruf am 30.04.2016)

Sebastian Muy, c/o BBZ, Turmstr. 72, 10551 Berlin
E-Mail: s.muy@kommitbbz.de